



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

**« DAMIT BUNDESRICHTERINNEN
UND BUNDESRICHTER
VON DER POLITIK UNABHÄNGIG SIND »**

✓ GÜLTIG UNTERZEICHNET?

- Sind Postleitzahl PLZ / Gemeinde / Kanton oberhalb des Unterschriftenfelds eingetragen?
- Sind alle Personen, welche unterzeichnet haben, **aus der gleichen Gemeinde?**
- Ist die Zeile **persönlich** und **vollständig** ausgefüllt?
- Sind diese Angaben mit einem Kugelschreiber **von Hand** geschrieben?
- Ist das Blatt **gefaltet** und mit Klebeband **zugeklebt?**

Danke für Ihre Unterstützung.

Sie finden zusätzliche Unterschriftenbogen auf: www.justiz-initiative.ch

JUSTIZ-INITIATIVE
Postfach 6
9215 Schönenberg

Eidgenössische Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 15.05.2018

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 145 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts endet fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

² Die Vereinigte Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates mit einer Mehrheit der Stimmenden eine Richterin oder einen Richter des Bundesgerichts abberufen, wenn diese oder dieser:

- a. Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 168 Abs. 1

¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler sowie den General.

Art. 188a Bestimmung der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts

¹ Die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts werden im Losverfahren bestimmt. Das Losverfahren ist so auszugestalten, dass die Amtssprachen im Bundesgericht angemessen vertreten sind.

² Die Zulassung zum Losverfahren richtet sich ausschliesslich nach objektiven Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für das Amt als Richterin oder Richter des Bundesgerichts.

³ Über die Zulassung zum Losverfahren entscheidet eine Fachkommission. Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Bundesrat für

eine einmalige Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Sie sind in ihrer Tätigkeit von Behörden und politischen Organisationen unabhängig.

Art. 197 Ziff. 12²

¹² Übergangsbestimmung zu den Art. 145 (Amtsdauer), 168 Abs. 1 und 188a (Bestimmung der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts)

Ordentliche Richterinnen und Richter des Bundesgerichts, die bei Inkrafttreten der Artikel 145, 168 Absatz 1 und 188a im Amt sind, können noch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, im Amt bleiben.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ	Politische Gemeinde			Kanton	
Nr.	Name/Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					

Ablauf der Sammelfrist: 15. November 2019

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Adrian Gasser, Bodenmatte 1, 6062 Wilen OW / **Markus Schärli**, Dreilindenstrasse 62, 6006 Luzern / **Letizia Ineichen**, Diebold-Schilling-Strasse 6, 6004 Luzern / **Karin Stadelmann**, Sternmattstrasse 14L, 6005 Luzern
Berat Pulaj, Sempacherstrasse 34, 6003 Luzern / **Ralf Bommeli**, Bahnhofstrasse 66, 8595 Altnau / **Pascal Voumard**, Ch. des Ferrières 3, 2536 Plagne / **Matthias Hiestand**, Gebelstrasse 12, 3126 Kaufdorf / **Dieter Gasser**, Ch. de la Possession 10, 1008 Prilly / **Adrian Gasser**, Ch. de la Possession 10, 1008 Prilly / **Nenad Stojanović**, Via Cantonale 4, 6978 Gandria

BITTE UNTEN LEER LASSEN FÜR AMTLICHE KONTROLLE

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Bitte die Unterschriftenkarte vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort – aber bis spätestens 30. September 2019 – an das Initiativkomitee senden, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird. JUSTIZ-INITIATIVE, Postfach 6, 9215 Schönenberg

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei: info@justiz-initiative.ch oder 041 709 05 60

Amtsstempel: